1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1970	Ausgegeben zu Wiesbaden am 22. Oktober 1970	Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
15. 10. 70	Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)	673
9. 10. 70	Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen . . *GVBl. II 322-55*	683
5. 10. 70	Dritte Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr . . . . . *GVBl. II 37-22*	689

Verordnung zur Anpassung der Straf- und Bußgeldvorschriften an das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG)

Vom 15. Oktober 1970

Artikel 1

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

§ 7 Abs. 2 der Hessischen Verordnung zur Durchführung der Markenmilchverordnung vom 9. Februar 1960 (GVBl. S. 2)[1]) erhält folgende Fassung:

„(2) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 der Markenmilchverordnung ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 2

Auf Grund des § 11 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) wird verordnet:

§ 2 Abs. 1 der Verordnung über den Fettgehalt der Trinkmilch vom 29. Oktober 1968 (GVBl. I S. 274), geändert durch Verordnung vom 25. März 1970 (GVBl. I S. 285)[2]), erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Mindestfettgehalt von Trinkmilch entgegen der Bestimmung des § 1 Abs. 2 einstellt."

Artikel 3

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), wird zum Schutze gegen

a) den Rauschbrand,
b) die Verbreitung übertragbarer Geschlechtskrankheiten des Rindes, insbesondere der Trichomonadenseuche,
c) die Maul- und Klauenseuche,
d) die Schweinepest,
e) die ansteckende Blutarmut der Einhufer,
f) die ansteckende Gehirnrückenmarksentzündung (Borna'sche Krankheit) der Einhufer,
g) die Geflügelpest,

[1]) Ändert GVBl. II 355-12
[2]) Ändert GVBl. II 355-16

h) die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen,

i) die Tuberkulose des Rindes und

j) die Rinderpest

verordnet:

1. Nr. 5 der Verordnung, den Verkehr mit Schweinepestserum betreffend vom 29. Dezember 1925 (Hess. Reg.Bl. 1926 S. 71)[3]) erhält folgende Fassung:

„5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Serum, das zur Impfung gegen Schweinepest bestimmt ist,

1. entgegen Nr. 1 ohne staatliche Prüfung und Brauchbarerklärung abgibt oder zur Einfuhr zuläßt;
2. entgegen Nr. 2 in den Verkehr bringt;
3. entgegen Nr. 4 im allgemeinen Verkehr abgibt, obwohl das Serum über zwei Jahre alt ist."

2. Die Verordnung, die Abgabe und Anwendung von Rotlaufbazillenextrakten betreffend vom 31. März 1926 (Hess. Reg.Bl. S. 91)[4]) wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1 wird die Verweisung auf „§ 83 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911" durch die Verweisung auf „§ 85 Abs. 1 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1912 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1058)," ersetzt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Rotlaufbazillenextrakte entgegen Nr. 1 abgibt oder anwendet."

3. Nr. 1 Satz 3 der Verordnung zur Abwehr und Unterdrückung des Rauschbrandes vom 18. Juni 1926 (Hess. Reg.Bl. S. 171), geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[5]), wird gestrichen.

4. Nr. III der Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes, hier die Führung der Kontrollbücher betreffend vom 30. April 1927 (Hess. Reg.Bl. S. 104)[6]) erhält folgende Fassung:

„III. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Ziffer I Abs. 1, 4 oder 5 oder Ziffer II die vorgeschriebenen Kontrollbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
2. entgegen Ziffer I Abs. 1 letzter Satz bei Transporten auf der Eisenbahn und auf Schiffen ohne Begleiter die Begleitscheine den Frachtbriefen nicht anheftet;
3. entgegen Ziffer I Abs. 2 bei Transporten über Land das Nebenkontrollbuch nicht mitführt;
4. entgegen Ziffer I Abs. 6 Satz 1 oder Ziffer II Abs. 2 Satz 4 die Vorlage der Kontrollbücher und Begleitscheine verweigert;
5. entgegen Ziffer I Abs. 7 Satz 1 oder Ziffer II Abs. 2 Satz 4 die Kontrollbücher nicht anmeldet oder entgegen Ziffer I Abs. 7 Satz 3 oder Ziffer II Abs. 2 Satz 4 das Kontrollbuch nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt;
6. entgegen Ziffer I Abs. 8 oder Ziffer II Abs. 2 Satz 4 die Kontrollbücher nicht ein Jahr lang von der letzten Eintragung an gerechnet aufbewahrt."

5. Nr. 3 der Anordnung, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung von Handelsstallungen usw. betreffend vom 13. Januar 1928 (Hess. Reg.Bl. S. 4), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[7]), erhält folgende Fassung:

„3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Pflicht zur Buchführung nach Nr. 1 Abs. 2 nicht nachkommt."

6. § 2 der Bekanntmachung, die Bekämpfung der Schweinepest betreffend vom 3. März 1930 (Hess. Reg.Bl. S. 30)[8]) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 Schweine ohne ausreichendes Gesundheitszeugnis veräußert oder sonst aus dem Schweinebestand entfernt oder
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 3 die Gesundheitszeugnisse nicht in die Kontrollbücher oder Nebenkontrollbücher einträgt."

7. Nr. 8 Abs. 2 der Anordnung über Reinigung und Entseuchung von

---

3) Ändert GVBl. II 356-1
4) Ändert GVBl. II 356-2
5) Ändert GVBl. II 356-3
6) Ändert GVBl. II 356-6
7) Ändert GVBl. II 356-8
8) Ändert GVBl. II 356-10

Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 4. April 1934 (Hess. Reg.Bl. S. 55)[9]) erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach Ziffer 1 nicht nachkommt;
2. gewerbsmäßig lebendes Klauenvieh oder Geflügel in Kraft- oder Anhängewagen befördert, die den Anforderungen der Ziffer 2 nicht entsprechen;
3. den Vorschriften in Ziffer 3 bis 5 über die Reinigung und Entseuchung der Beförderungsmittel zuwiderhandelt oder
4. das in Ziffer 6 vorgeschriebene Ausweisbuch nicht mitführt."

8. Die Überschrift vor § 14 und § 14 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 21. Februar 1938 (Hess. Reg.Bl. S. 17)[10]) erhalten folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen des § 5 Nr. 1 bis 4 und des § 6 für verseuchte oder gefährdete Rinderbestände zuwiderhandelt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Tiere ohne Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zur Zucht verwendet;
3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zum Zwecke der Ausfuhr ausgestellten Gesundheitszeugnisse der zuständigen Behörde nicht aushändigt;
4. entgegen § 9 unheilbar erkrankte Tiere zur Zucht benutzt oder nicht dauerhaft kennzeichnet oder
5. gewerbsmäßig Maßnahmen zur Bekämpfung von Deckinfektionen entgegen dem Verbot des § 10 durchführt."

9. § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über Impfstoffe und Sera vom 11. Januar 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 2)[11]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder des § 2 über das Abfüllen von Sera und Impfstoffen zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 den Herstellungstag auf den Lagerbehältern nicht vermerkt."

10. § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 14. Oktober 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 144), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[12]), erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Klauentiere entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht impfen läßt oder
2. Rinder entgegen § 2 zur Impfung nicht anbindet."

11. § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Schweinepest vom 30. Oktober 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 151)[13]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Schweine aus Gehöften eines Sperrbezirks kastriert oder
2. entgegen § 2 Schweine aus Seuchengehöften außerhalb eines öffentlichen Schlachthauses schlachtet."

12. § 8 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. November 1924 (RAnz. Nr. 270), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. April 1961 (GVBl. S. 59)[14]), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rotlaufserum entgegen § 1 abgibt, zur Einfuhr zuläßt, in den Verkehr bringt, ins Ausland abgibt oder zur Impfung verwendet;
2. entgegen § 2 Abs. 2 den Kontrollbeamten von der Blutentnahme nicht benachrichtigt oder das Betreten der Herstellungsstätte oder die Einsichtnahme in die Bücher durch Kontrollbeamte nicht duldet;
3. den Vorschriften des § 3 über das Kennzeichnen der Tiere und das Führen der Liste über die Herstellung der Impfstoffe zuwiderhandelt;

9) Ändert GVBl. II 356-14
10) Ändert GVBl. II 356-16
11) Ändert GVBl. II 356-17
12) Ändert GVBl. II 356-18
13) Ändert GVBl. II 356-19
14) Ändert GVBl. II 356-21

4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 den beamteten Tierärzten den Zutritt zu Räumen nicht gestattet, in denen Rotlaufserum oder -kulturen feilgehalten, aufbewahrt oder hergestellt werden;
5. Ampullen mit Rotlaufkulturen nicht entsprechend § 6 Abs. 4 beschriftet oder entgegen § 6 Abs. 5 für Kulturampullen ungeeignete Glassorten verwendet;
6. den Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 3 für ausländisches Rotlaufserum zuwiderhandelt."

13. § 8 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 13. Mai 1925 (RAnz. Nr. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[15]), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Geflügelcholeraserum entgegen § 1 abgibt, zur Einfuhr zuläßt, in den Verkehr bringt, ins Ausland abgibt oder zur Impfung verwendet;
2. entgegen § 2 Abs. 2 den Kontrollbeamten von der Blutentnahme nicht benachrichtigt oder das Betreten der Herstellungsstätte oder die Einsichtnahme in die Bücher durch Kontrollbeamte nicht duldet;
3. den Vorschriften des § 3 über das Kennzeichnen der Tiere und das Führen der Liste über die Herstellung der Impfstoffe zuwiderhandelt;
4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 den beamteten Tierärzten den Zutritt zu Räumen nicht gestattet, in denen Geflügelcholeraserum feilgehalten oder aufbewahrt wird."

14. Nr. 8 Abs. 2 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über Reinigung und Entseuchung von Kraftwagen zur Beförderung von Klauenvieh und Geflügel vom 9. März 1934 (RAnz. Nr. 64), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[16]), erhält folgende Fassung:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach Nr. 1 nicht nachkommt;
2. lebendes Klauenvieh oder Geflügel in Kraft- oder Anhängewagen befördert, die den Anforderungen der Nr. 2 nicht entsprechen;
3. den Vorschriften über die Reinigung und Entseuchung der Beförderungsmittel (Nr. 3 bis 5) zuwiderhandelt;
4. das in Nr. 6 vorgeschriebene Ausweisbuch nicht mitführt."

15. die Überschrift vor § 14 und § 14 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung über die Bekämpfung der Deckinfektionen des Rindes vom 18. Januar 1938 (RAnz. Nr. 17), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[17]), erhalten folgende Fassung:

„Ordnungswidrigkeiten

§ 14

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen des § 5 Nr. 1 bis 4 oder des § 6 für verseuchte oder gefährdete Rinderbestände zuwiderhandelt;
2. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 Tiere ohne Vorlage eines Gesundheitszeugnisses zur Zucht verwendet;
3. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 die zum Zwecke der Ausfuhr ausgestellten Gesundheitszeugnisse der zuständigen Behörde nicht aushändigt;
4. entgegen § 9 unheilbar erkrankte Tiere zur Zucht benutzt oder nicht dauerhaft kennzeichnet oder
5. gewerbsmäßig Maßnahmen zur Bekämpfung von Deckinfektionen entgegen dem Verbot des § 10 durchführt."

16. § 3 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RMdI. über Impfstoffe und Sera vom 9. Dezember 1938 (RAnz. Nr. 292)[18]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 1 oder des § 2 über das Abfüllen von Sera und Impfstoffen zuwiderhandelt oder
2. entgegen § 1 Abs. 2 den Herstellungstag auf den Lagerbehältern nicht vermerkt."

17. § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RMdJ. über aktive Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche in Sperrbezirken vom 23. September 1939 (RAnz. Nr. 228)[19]) erhält folgende Fassung:

---

15) Ändert GVBl. II 356-22
16) Ändert GVBl. II 356-28
17) Ändert GVBl. II 356-30
18) Ändert GVBl. II 356-31
19) Ändert GVBl. II 356-32

„§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig Klauentiere entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht impfen läßt;
2. Rinder entgegen § 2 für die Impfung nicht anbindet oder
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 nicht dafür sorgt, daß die Ställe und Standorte der geimpften Tiere nicht von unbefugten Personen betreten werden."

18. Die Überschrift vor § 18 und § 18 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des RMdJ. über die Bekämpfung ansteckender Blutarmut der Einhufer vom 8. März 1940 (RAnz. Nr. 62), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[20]), erhalten folgende Fassung:

„VI. Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 an den Eingängen der Ställe oder Standorte kranker und der Seuche verdächtiger Einhufer den Hinweis auf die Sperre wegen ansteckender Blutarmut der Einhufer nicht leicht sichtbar anbringt;
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 1 kranke und der Seuche verdächtige Einhufer nicht absondert;
4. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 der Seuche verdächtige Einhufer ohne Genehmigung zur Arbeit verwendet;
5. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß der Seuche oder Ansteckung verdächtige Einhufer abgesondert bleiben;
6. vorsätzlich oder fahrlässig den Beschränkungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt;
7. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die der Seuche und der Ansteckung verdächtigen Einhufer nicht kennzeichnet;
8. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 6 über den Weidegang zuwiderhandelt;
9. entgegen § 7 kranke, der Seuche oder der Ansteckung verdächtige Einhufer ohne Genehmigung aus dem Seuchengehöft ausführt;
10. entgegen § 8 Satz 1 Einhufer ohne Genehmigung in ein Seuchengehöft einführt oder die eingeführten Tiere vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 8 Satz 2 nicht abgesondert unterbringt;
11. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 zuwiderhandelt;
12. vorsätzlich oder fahrlässig der Mitteilungspflicht des § 9 Abs. 2 nicht sofort nachkommt;
13. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Heilversuche und blutige Eingriffe an kranken und verdächtigen Einhufern vornimmt;
14. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder Abs. 2 Satz 1 über die Beseitigung von Blut, die Entseuchung und die Entblutung und Zerlegung kranker oder der Seuche verdächtiger Einhufer zuwiderhandelt;
15. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12 Satz 2 Einhufer vor Ablauf der Frist von zwei Monaten oder vor Abnahme der Schlußentseuchung wieder einführt;
16. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 14 über das Verfahren mit der Ansteckung verdächtigen Einhufern in sonst unverdächtigen Beständen zuwiderhandelt oder
17. vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 16 über die Entseuchung zuwiderhandelt."

19. § 3 der Viehseuchenanordnung über die Abgabe und Verwendung von Tuberkulinen zum Gebrauch beim Vieh vom 3. Juni 1950 (GVBl. S. 101), geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[21]), erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 1 über die Abgabe und Benutzung von Tuberkulinen und Mitteln oder Zubereitungen, die aus oder unter Verwendung von Tuberkelbazillen hergestellt sind, zuwiderhandelt."

20. Die Überschrift vor § 13 und § 13 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der ansteckenden Gehirnrükkenmarksentzündung der Einhufer (Borna'sche Krankheit) vom 10. April 1954 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[22]), werden aufgehoben.

21. § 10 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Hühnerpest vom

[20]) Ändert GVBl. II 356-33
[21]) Ändert GVBl. II 356-35
[22]) Ändert GVBl. II 356-43

12. August 1955 (GVBl. S. 47), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[23]), erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 ein Kontrollbuch nicht oder nicht ordnungsgemäß führt;
2. beim Handeln mit Geflügel den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 3 Abs. 1 Geflügel nach Hessen einbringt, das nicht ausreichend gekennzeichnet und geimpft ist und für das kein ausreichendes Gesundheitszeugnis vorliegt;
4. entgegen § 3 Abs. 2 das Gesundheitszeugnis und die Impfbescheinigung beim Eisenbahntransport den Begleitpapieren nicht beifügt oder bei anderen Transporten nicht mitführt."

22. § 3 der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Schweinepest vom 11. April 1963 (GVBl. I S. 44)[24]) erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Speiseabfälle entgegen den Vorschriften des § 1 an Schweine verfüttert;
2. den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 über das Aufbewahren von Speiseabfällen zuwiderhandelt;
3. den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 3 über das Aufbewahren und Reinigen von Gegenständen, die mit Speiseabfällen in Berührung gekommen sind, zuwiderhandelt;
4. den Reinigungsvorschriften des § 2 Abs. 4 zuwiderhandelt."

23. Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen vom 22. November 1965 (GVBl. I S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[25]), wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „die Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1181)" durch die Worte „Gesetz vom 22. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 77)" ersetzt.

b) In § 23 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684)" durch die Worte „28. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 449)" ersetzt.

c) Die Überschrift vor § 24 und § 24 erhalten folgende Fassung:

„XII. Bußgeld- und Schlußvorschriften

§ 24

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 Schutzimpfungen gegen die Brucellose durchführt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 Zucht- und Nutzviehverkehr betreibt, ohne ein ausreichendes amtstierärztliches Zeugnis mitzuführen;
3. vorsätzlich oder fahrlässig den Beschränkungen des § 21 Abs. 1 zuwiderhandelt."

24. Die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Tuberkulose des Rindes vom 23. November 1965 (GVBl. I S. 317), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[26]), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Satz 1 und § 13 Abs. 1 werden nach der Fundstellenangabe „(Bundesgesetzbl. I S. 669)" die Worte „ ,geändert durch Verordnung vom 30. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1179)," eingefügt.

b) In § 12 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 684)" durch die Worte „28. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 449)" ersetzt.

c) Die Überschrift vor § 16 und § 16 erhalten folgende Fassung:

„VI. Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 16

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 3 Satz 2 Rinder ohne Genehmigung aus dem Gehöft oder einem sonstigen Standort entfernt;
2. der Mitteilungspflicht des § 9 nicht unverzüglich nachkommt;
3. vorsätzlich oder fahrlässig den besonderen Schutzvorschriften der §§ 10 und 11 zuwiderhandelt;
4. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 Schutz- und Heilimpfungen gegen die Tuberkulose der Rinder durchführt oder
5. vorsätzlich oder fahrlässig den Beschränkungen des § 14 Abs. 1 Nr. 2 zuwiderhandelt."

23) Ändert GVBl. II 356-47
24) Ändert GVBl. II 356-61
25) Ändert GVBl. II 356-70
26) Ändert GVBl. II 356-71

25. § 8 der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (GVBl. I S. 263), geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[27]), wird aufgehoben.

26. § 21 der Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest vom 21. Dezember 1966 (GVBl. 1967 I S. 2), geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[28]), erhält folgende Fassung:

„§ 21

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer

1. entgegen § 1 Impfungen gegen die Rinderpest oder Heilversuche an seuchenkranken oder verdächtigen Klauentieren vornimmt;
2. vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 2 vorgeschriebenen Maßnahmen nicht unverzüglich ergreift, wenn Rinderpest festgestellt wird oder der Verdacht auf Rinderpest besteht."

Artikel 4

Auf Grund des § 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 158) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 79 Abs. 2 und 3 des Viehseuchengesetzes vom 1. September 1969 (GVBl. I S. 162), geändert durch Verordnung vom 18. März 1970 (GVBl. I S. 261), sowie auf Grund des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), wird zum Schutze gegen die bösartige Faulbrut, die Milbenseuche und die Nosemaseuche der Bienen verordnet:

Die Überschrift vor § 29 und § 29 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 28. April 1965 (GVBl. I S. 83), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. April 1970 (GVBl. I S. 294)[29]), erhalten folgende Fassung:

„VIII. Bußgeld- und Schlußbestimmungen

§ 29

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Viehseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Verpflichtung zur Vorlage eines Zeugnisses nach § 7 Abs. 1 nicht nachkommt oder den besonderen Vorschriften des § 8 für Besitzer von Wanderbienenständen zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bienenseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach §§ 26 und 27 erlassenen Anordnungen zum Schutze gegen die Nosemaseuche zuwiderhandelt."

Artikel 5

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

In § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 9. Dezember 1968 (GVBl. I S. 298)[30]), werden nach dem Wort „Verfolgung" die Worte „und Ahndung" eingefügt.

Artikel 6

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 945), wird verordnet:

§ 4 der Verordnung über den Verkauf in Kurorten, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten vom 11. September 1961 (GVBl. S. 123), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Oktober 1969 (GVBl. I S. 191)[31]), erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften des § 1 Abs. 1 über Ladenschlußzeiten in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten zuwiderhandelt oder
2. Verkaufsstellen, die nach § 1 Abs. 1 Sonnabendnachmittag offengehalten werden, während der in § 3 bestimmten Ladenschlußzeiten offenhält."

Artikel 7

Auf Grund des § 84 g des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in der Fassung vom 22. Dezember 1969 (Bundesgesetzbl. 1970 I S. 2) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 27. Oktober 1961 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1970 (GVBl. I S. 282), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft verordnet:

1. Die Verordnung HE TS Nr. 1/62 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des in Hessen gelegenen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg vom 15. November 1962 (GVBl. I S. 520), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1964 (GVBl. I S. 250)[32]), wird aufgehoben.

27) Ändert GVBl. II 356-74
28) Ändert GVBl. II 356-76
29) Ändert GVBl. II 356-68
30) Ändert GVBl. II 512-42
31) Ändert GVBl. II 513-5
32) GVBl. II 52-7

2. § 6 der Verordnung HE TS Nr. 1/66 über einen Tarif für die An- und Abfuhr von Milch- und Molkereiprodukten im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen im Lande Hessen vom 18. Januar 1966 (GVBl. I S. 21), geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 1967 (GVBl. I S. 229)[33]), erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5

1. die Abrechnung nicht oder nicht vollständig erstellt oder
2. die Zweitschrift der Abrechnung nicht drei Jahre lang aufbewahrt."

Artikel 8

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen für die nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und zur Einführung vereinfachter Betriebsverordnungen bei den nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen vom 31. Juli 1956 (GVBl. S. 139) und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

In die Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen — BOA — vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 225)[34]) wird als § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes handelt, wer

1. der Anzeigepflicht des § 3 Abs. 3 nicht nachkommt;
2. entgegen § 36 einer von der Aufsichtsbehörde erlassenen allgemeinen Vorschrift zum Schutze der Bahnanlagen oder des Betriebs der Anschlußbahn gegen Störungen und Schäden zuwiderhandelt;
3. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 37 Abs. 1 Satz 1 Anlagen der Anschlußbahn außerhalb der zugelassenen Wege ohne Erlaubnis betritt;
4. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 1 Bahnanlagen außerhalb der Bahnübergänge überquert oder einen Privatübergang entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 benutzt;
5. entgegen § 38 Abs. 2 Gegenstände, die die Bahnanlagen beschädigen können, nicht mit der gebotenen Vorsicht über die Bahnanlagen transportiert;
6. entgegen § 38 Abs. 3 Schranken oder sonstige Einfriedungen eigenmächtig öffnet;
7. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 39 Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge beschädigt, verunreinigt, ein Fahrthindernis bereitet oder eine andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlung vornimmt;
8. entgegen § 40 Abs. 1 an einer nicht zum Ein- oder Aussteigen bestimmten Stelle oder Seite des Fahrzeugs oder nach dem Abfahrtszeichen ein- oder aussteigt;
9. entgegen § 40 Abs. 2 eine Tür öffnet, ein- oder aussteigt, ein Trittbrett oder eine Plattform betritt, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
10. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 40 Abs. 3 Gegenstände aus dem Wagen wirft, die geeignet sind, einen andern zu verletzen oder eine Sache zu beschädigen oder
11. entgegen § 40 Abs. 4 Gegenstände mitführt, die aus dem Wagen hinausragen.

(2) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 9

Auf Grund des § 7 Abs. 4 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung vom 9. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2057) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 19. Februar 1958 (GVBl. S. 27) und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 21. Mai 1958 (GVBl. S. 63)[35]) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 9 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[33]) Ändert GVBl. II 52-14
[34]) Ändert GVBl. II 62-8
[35]) Ändert GVBl. II 82-5

1. entgegen § 2 Abs. 1 Saat- oder Pflanzgut ohne Aufsicht des Wald- oder Baumbesitzers oder des sonstigen Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten erntet;
2. entgegen § 2 Abs. 2 Saat- oder Pflanzgut nach der Ernte nicht über Sammelstellen der Wald- oder Baumbesitzer leitet;
3. Zierzapfen außerhalb der in § 2 Abs. 4 bestimmten Zeiten gewinnt.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Regierungspräsident."

Artikel 10

Auf Grund des § 13 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 856) und auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

§ 2 der Verordnung über die Einschränkung des Verkaufs von Landbutter vom 24. November 1961 (GVBl. S. 164)[36]) erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 Landbutter außerhalb der Betriebsstätte oder an Wiederverkäufer verkauft.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 11

Auf Grund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 911), wird verordnet:

In § 5 der Güteverordnung vom 25. Februar 1966 (GVBl. I S. 50), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1969 (GVBl. I S. 364)[37]), wird als Abs. 2 eingefügt:

„(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in den Landkreisen der Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in den kreisfreien Städten der Magistrat."

Artikel 12

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 10. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 352), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß und zur Aufhebung von Rechtsverordnungen nach dem Pflanzenschutzgesetz vom 7. Dezember 1968 (GVBl. I S. 299) wird verordnet:

1. § 5 der Verordnung zur Bekämpfung des Maiszünslers vom 18. April 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 85)[38]) erhält folgende Fassung:

   „§ 5

   Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die zur Bekämpfung des Maiszünslers vorgeschriebenen Maßnahmen nicht durchführt oder ihre Durchführung nicht duldet."

2. § 4 der Verordnung zur Bekämpfung der Feldmäuse und Wühlmäuse vom 9. Juni 1939 (Hess. Reg.Bl. S. 114)[39]) erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 die zur Bekämpfung der Feld- und Wühlmäuse angeordneten Maßnahmen nicht durchführt oder ihre Durchführung nicht duldet."

3. § 4 der Ersten Hessischen Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 25. August 1955 (GVBl. S. 51), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[40]), erhält folgende Fassung:

   „§ 4

   Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

   1. entgegen § 1 Abs. 1 der Verpflichtung zur Bekämpfung von Obstbaumschädlingen oder Obstbaumkrankheiten nicht nachkommt;
   2. bei der Schädlingsbekämpfung den Vorschriften des § 1 Abs. 2 oder 3 zuwiderhandelt;
   3. entgegen § 2 der Verpflichtung zur Entfernung von Pflanzen und Pflanzenteilen nicht nachkommt."

36) Ändert GVBl. II 82-11
37) Ändert GVBl. II 82-14
38) Ändert GVBl. II 882-3
39) Ändert GVBl. II 882-4
40) Ändert GVBl. II 882-11

4. § 8 der Verordnung zur Bekämpfung der San-José-Schildlaus vom 19. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 13), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21)[41]), erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht des § 2 nicht unverzüglich nachkommt;
2. entgegen § 3 Abs. 1 in einem als befallenen oder befallverdächtig erklärten Gebiet Beerenobststräucher vermehrt oder Edelreiser von Baumobstarten gewinnt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht ordnungsgemäß entseuchte Erzeugnisse abgibt oder versendet;
4. entgegen § 5 der Verpflichtung zur Buchführung oder zur Aufbewahrung der Bücher nicht nachkommt oder den Beauftragten des Pflanzenschutzamtes die Einsichtnahme verweigert."

5. § 4 der Verordnung zur Bekämpfung des Unkrauts vom 19. September 1960 (GVBl. S. 208)[42]) erhält folgende Fassung:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 der Verpflichtung zur Bekämpfung von Unkraut nicht nachkommt."

6. § 2 der Borkenkäfer-Verordnung vom 6. Mai 1969 (GVBl. I S. 68)[43]) erhält folgende Fassung:

„§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 angefallenes Nadelderbholz so lagert, daß sich rinden- und holzbrütende forstschädliche Insekten ausbreiten können;
2. entgegen § 1 Abs. 2 von rinden- und holzbrütenden forstschädlichen Insekten befallene Bäume nicht unverzüglich einschlägt und entrindet oder mit einem zugelassenen Schutzmittel behandelt."

Artikel 13

Auf Grund des § 1 Abs. 1 und 2 Buchst. a des Gesetzes über den Verkehr mit Sprengstoffen vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), wird verordnet:

Die Verordnung über den Verkehr mit Feuerwerk und anderen pyrotechnischen Gegenständen vom 20. Februar 1953 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358)[44]), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verordnung findet keine Anwendung

1. beim Umgang und Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen
   a) in Gewerbebetrieben oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmungen und in der Land- und Forstwirtschaft oder
   b) bei Beschäftigung von Arbeitnehmern,
2. auf pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke, die für den Gebrauch durch die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs bestimmt sind."

2. § 4 und § 7 Abs. 3 werden gestrichen.

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 1 Nr. 14 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis III sowie Knallkorken entgegen § 3 Abs. 1 ohne Zulassung oder Zulassungszeichen in den Verkehr bringt;
2. den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 oder einer nach Abs. 7 von der zuständigen Verwaltungsbehörde erlassenen vollziehbaren Anordnung über die Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände zuwiderhandelt;
3. entgegen § 6 pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und V ohne besonderen Erlaubnisschein oder eine Erlaubnis zum Abbrennen besitzt;
4. entgegen § 7 Abs. 1 pyrotechnische Gegenstände der Klassen II bis V an Jugendliche unter 18 Jahren abgibt;
5. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 pyrotechnische Gegenstände an nicht berechtigte Personen abgibt;

41) Ändert GVBl. II 882-15
42) Ändert GVBl. II 882-18
43) Ändert GVBl. II 882-21
44) Ändert GVBl. II 924-8

6. entgegen § 7 Abs. 4 Knallkorken nicht in ganzen Schachteln abgibt."

4. § 11 wird gestrichen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am 1. November 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1970

Hessische Landesregierung
Der Ministerpräsident
Osswald

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Arndt

Der Minister der Justiz
Hemfler

Der Hessische Sozialminister
Dr. Schmidt

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen und für das Lehramt an Sonderschulen*)

Vom 9. Oktober 1970

Erster Abschnitt

Der Vorbereitungsdienst

§ 1 Ausbildungsziel
§ 2 Zulassung
§ 3 Zuweisung
§ 4 Dauer
§ 5 Ausbildungseinrichtungen
§ 6 Studienseminar
§ 7 Ausbildungsschulen

Zweiter Abschnitt

Die Zweite Staatsprüfung

§ 8 Zweck
§ 9 Zeitpunkt und Ort
§ 10 Prüfungsausschuß
§ 11 Meldung
§ 12 Zulassung
§ 13 Teile der Prüfung
§ 14 Pädagogische Prüfungsarbeit
§ 15 Unterrichtspraktischer Teil
§ 16 Prüfungsgespräch
§ 17 Einzelbewertung
§ 18 Gesamtbewertung
§ 19 Rücktritt
§ 20 Ausschluß
§ 21 Wiederholungsprüfung
§ 22 Zeugnis
§ 23 Niederschriften
§ 24 Beendigung des Vorbereitungsdienstes

*) GVBl. II 322-55

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25 Übergangsregelung
§ 26 Aufhebung früherer Vorschriften
§ 27 Inkrafttreten

Auf Grund des § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 30. Mai 1969 (GVBl. I S. 101) wird verordnet:

Erster Abschnitt

Der Vorbereitungsdienst

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst soll den Anwärter befähigen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und gewonnenen Einsichten in Unterricht und Erziehung wirksam werden zu lassen und sein Lehramt verantwortungsbewußt auszuüben.

(2) Die pädagogische Ausbildung wird bestimmt durch den allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag aller Schulen und die besonderen Aufgaben der Schulform und Schulstufe, für die der Anwärter ausgebildet wird, sowie der Gesamtschule.

§ 2

Zulassung

(1) Zum Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer

1. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen in Hessen abgelegt hat oder
2. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Realschulen in Hessen abgelegt hat oder
3. die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen in Hessen abgelegt hat oder
4. außerhalb Hessens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich des Landes Berlin eine Prüfung abgelegt hat, die der in Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungen gleichwertig ist, oder
5. außerhalb Hessens eine Lehramtsprüfung abgelegt hat, die vom Kultusminister als eine der in Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungen gleichwertig anerkannt wurde, oder
6. eine Hochschulprüfung oder eine Erste Staatsprüfung für eine Laufbahn des höheren Dienstes bis zum 1. Oktober 1975 abgelegt hat, die vom Kultusminister als Erste Staatsprüfung für ein in Nr. 1 bis 3 genanntes Lehramt anerkannt wurde.

(2) Die Zulassung ist bei dem Regierungspräsidenten zu beantragen; dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis über eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen oder eine vorläufige Bescheinigung über die Ablegung der Ersten Staatsprüfung,
2. ein lückenloser Lebenslauf,
3. ein Lichtbild,
4. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
5. eine Erklärung darüber, ob der Anwärter gerichtlich bestraft oder gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder anhängig gewesen ist.

(3) Die Unterlagen nach Abs. 2 Nr. 2, 3 und 4 dürfen nicht älter als drei Monate sein. Zeugnisse sind in beglaubigter Abschrift vorzulegen. Wird zunächst eine vorläufige Bescheinigung nach Abs. 2 Nr. 1 beigefügt, ist das Zeugnis unaufgefordert und unverzüglich nachzureichen.

(4) Die Zulassung eines Anwärters, der eine der in Abs. 1 genannten Prüfungen vor mehr als fünf Jahren abgelegt hat, bedarf der Zustimmung des Kultusministers.

§ 3

Zuweisung

Der Regierungspräsident weist den Anwärter einem Studienseminar und einer Ausbildungsschule zu; ein Wechsel des Studienseminars und der Ausbildungsschule ist im Ausnahmefall möglich. Der Wunsch des Bewerbers ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen, sofern Ausbildungsanspruch des Bewerbers und Unterrichtsbedarf der Schule dies zulassen.

§ 4

Dauer

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 18 Monate.

(2) Über die Anrechnung von förderlichen Ausbildungs- und Dienstzeiten entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Wenn der Ausbildungsstand eines Anwärters die Verlängerung der Ausbildungszeit erforderlich erscheinen läßt, kann der Regierungspräsident den Vorbereitungsdienst auf Antrag des Bewerbers um ein halbes Jahr verlängern. In besonderen Ausnahmefällen kann der Kultusminister den Vorbereitungsdienst auf Antrag des Bewerbers um ein weiteres Ausbildungsjahr verlängern.

§ 5

Ausbildungseinrichtungen

Die pädagogische Ausbildung erfolgt in

1. Studienseminaren,
2. Ausbildungsschulen.

§ 6

Studienseminar

(1) Der Kultusminister errichtet die Studienseminare und bestellt die Studienseminarleiter sowie deren Stellvertreter. Die Studienseminare unterstehen der Aufsicht der Regierungspräsidenten.

(2) Die pädagogische Ausbildung im Studienseminar erfolgt in

1. Allgemeinen Seminaren
   a) für die Grundschule (Grundstufenseminar),
   b) für Hauptschulen und Realschulen (Sekundarstufenseminar),
   c) für Sonderschulen (Sonderschulseminar),
2. Didaktischen Seminaren für die einzelnen Unterrichtsfächer oder Unterrichtsbereiche,
3. Wahlpflichtkursen.

(3) Inhalt und Umfang der Ausbildung im Studienseminar werden durch Ausbildungsordnungen geregelt.

(4) Aufgaben der Studienseminarleiter, der Fachleiter als Leiter von Didaktischen Seminaren, der Leiter von Wahlpflichtkursen sowie der Ausbildungsbeauftragten, denen bei Bedarf sachlich und zeitlich begrenzte Ausbildungsaufgaben übertragen werden können, werden in Dienstordnungen geregelt.

§ 7

Ausbildungsschulen

(1) Ausbildungsschulen sind die vom Regierungspräsidenten bestimmten Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sonderschulen und Gesamtschulen; sie sollen in der Regel voll ausgebaut sein.

(2) Die Ausbildung in der Ausbildungsschule umfaßt:

1. planvolle Orientierung des Anwärters über Schule, Schulgemeinde, Schul- und Unterrichtsorganisation, Stufen und Klassen beim Eintritt in den Schuldienst in einer zweiwöchigen Einführungszeit, in der der selbständige Unterricht entfällt,
2. selbständigen Unterricht,
3. Unterrichtsübungen (Unterrichtsversuche und Hospitationen),
4. Teilnahme am Schulseminar.

(3) Der selbständige Unterricht des Anwärters darf die Hälfte der Pflichtstundenzahl der Lehrer mit entsprechender Lehramtsbefähigung nicht übersteigen.

(4) Der Regierungspräsident überträgt die Leitung des Schulseminars einem besonders geeigneten Lehrer (Schulseminarleiter), in Ausnahmefällen dem Schulleiter. Der Schulseminarleiter ist zur Wahrung der Einheitlichkeit der Ausbildung in grundsätzlichen Fragen an Weisungen des Studienseminarleiters gebunden. Alle der Ausbildung dienenden Maßnahmen, die den Unterricht oder die Organisation der Schule berühren, bedürfen der Zustimmung des Schulleiters. Aufgaben der Schulseminarleiter werden in Dienstordnungen geregelt.

(5) Der Studienseminarleiter beruft im Benehmen mit dem Anwärter und dem Schulseminarleiter einen Lehrer zum Mentor.

(6) An außerunterrichtlichen Veranstaltungen der Schule nimmt der Anwärter teil, sofern er nicht durch Ausbildungsveranstaltungen daran gehindert ist.

Zweiter Abschnitt

Die Zweite Staatsprüfung

§ 8

Zweck

In der Zweiten Staatsprüfung soll der Anwärter nachweisen, daß er das Ziel der pädagogischen Ausbildung erreicht hat und die Befähigung für das Lehramt besitzt, für das er ausgebildet wurde.

§ 9

Zeitpunkt und Ort

(1) Die Prüfungstermine werden vom Regierungspräsidenten festgesetzt.

(2) Der unterrichtspraktische Teil der Prüfung ist an der Ausbildungsschule abzulegen, an der der Bewerber zuletzt tätig war.

§ 10

Prüfungsausschuß

(1) Dem bei dem Regierungspräsidenten gebildeten Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein für die jeweilige Schulform zuständiger Schulaufsichtsbeamter des Regierungspräsidenten oder ein vom Regierungspräsidenten beauftragter Schulrat als Vorsitzender,
2. der für den Anwärter zuständige Studienseminarleiter oder sein Stellvertreter,
3. ein Fachleiter für ein didaktisches Seminar, an dem der Bewerber teilgenommen hat,
4. der Stufenseminarleiter oder der Schulseminarleiter,
5. ein vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der zuständigen Spitzenorganisationen der Lehrer zu berufendes Mitglied; es muß die Befähigung zu dem Lehramt besitzen, für das der Anwärter ausgebildet wurde; der Regierungspräsident soll einen der beiden gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 5 vom Bewerber Vorgeschlagenen berücksichtigen.

(2) Wird Religion als Prüfungsfach gewählt, so soll ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Befähigung für dieses Fach besitzen.

(3) Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Seminarleiter Gäste zulassen. An den Beratungen des Prüfungsausschusses und an der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse nehmen diese nicht teil.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Hält der Vorsitzende die Entscheidung nicht für sachgerecht, so kann er sie aussetzen und eine erneute Beschlußfassung herbeiführen, die frühestens am nächsten Tag und spätestens innerhalb einer Woche stattfinden muß.

§ 11

Meldung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist über den Studienseminarleiter beim Regierungspräsidenten frühestens nach einem Jahr der pädagogischen Ausbildung, spätestens drei Monate vor ihrer Beendigung zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Übersicht über die wichtigsten Lebensdaten und den Bildungsgang,
2. Bescheinigungen über die Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars,
3. Angabe der beiden Fächer, auf die sich der unterrichtspraktische Teil erstrekken soll,
4. Angabe der Prüfungsgebiete, mit denen sich der Anwärter besonders vertraut gemacht hat,
5. Angabe von zwei Vorschlägen für das in § 10 Abs. 1 Nr. 5 genannte Mitglied des Prüfungsausschusses; die Vorschläge müssen einer vom Regierungspräsidenten auf Vorschlag der

zuständigen Spitzenorganisationen der Lehrer zusammengestellten Liste entnommen sein; auf das Vorschlagsrecht kann verzichtet werden.

(3) Der Seminarleiter fügt der Meldung bei:

1. eine im Benehmen mit den an der Ausbildung des Anwärters Beteiligten erstellte allgemeine Beurteilung der Befähigung und Eignung des Anwärters,
2. die beiden letzten Besichtigungsberichte, die von dem Studienseminarleiter oder seinem Stellvertreter zu erstellen und zu bewerten sind.

(4) Wer sich ohne zwingenden Grund nicht innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zur Zweiten Staatsprüfung meldet, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen; der Anwärter ist vorher zu hören.

§ 12

Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn der Anwärter in seiner Ausbildung nicht hinreichend fortgeschritten ist. Die Zulassung kann auch versagt werden, wenn der Anwärter an den Veranstaltungen des Studienseminars nicht regelmäßig teilgenommen hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Anwärter schriftlich mitzuteilen; die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen. Erfolgt die Nichtzulassung aus den in Abs. 2 genannten Gründen, so ist der Bewerber dazu vorher zu hören.

(4) Wer nicht zugelassen wird, kann sich frühestens nach einem halben Jahr, spätestens nach einem Jahr noch einmal zur Prüfung melden. Wer ein zweites Mal nicht zugelassen wird, ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen; der Kultusminister kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

§ 13

Teile der Prüfung

Die Zweite Staatsprüfung umfaßt:

1. die pädagogische Prüfungsarbeit,
2. den unterrichtspraktischen Teil,
3. das Prüfungsgespräch.

§ 14

Pädagogische Prüfungsarbeit

(1) In der pädagogischen Prüfungsarbeit, die als schriftliche Hausarbeit anzufertigen ist, soll der Anwärter nachweisen, daß er imstande ist, ein auf die Schulwirklichkeit bezogenes Thema mit selbständigem Urteil zu behandeln. Der Anwärter wählt das Thema; es bedarf der schriftlichen Zustimmung des Studienseminarleiters. Die Zustimmung ist so rechtzeitig zu beantragen, daß auch im Falle der Ablehnung ein anderes Thema spätestens acht Wochen vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes gewählt werden kann. Themen, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung schriftlich bearbeitet wurden, dürfen nicht gewählt werden.

(2) Die Prüfungsarbeit ist innerhalb einer Frist von acht Wochen, vom Tage der Zustimmung ab gerechnet, beim Studienseminarleiter abzugeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studienseminarleiter die Frist verlängern.

(3) Am Schluß der Arbeit hat der Anwärter zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat; ferner, daß diejenigen Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle als Entlehnungen kenntlich gemacht sind. Die Versicherung selbständiger Anfertigung ist auch für Zeichnungen, Kartenskizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(4) Die Prüfungsarbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu beurteilen und mit einer Vorschlagsnote zu bewerten. Sie erstatten je ein Gutachten, aus dem die Vorzüge und die Schwächen der Prüfungsarbeit hervorgehen sollen. Bei der Bewertung sind Art der Darstellung und sprachliche Gestaltung zu berücksichtigen.

(5) In besonderen Fällen kann zur Beurteilung der Prüfungsarbeit ein zusätzliches Gutachten von einem Lehrer oder Schulaufsichtsbeamten eingeholt werden; die Entscheidung trifft der Regierungspräsident.

§ 15

Unterrichtspraktischer Teil

(1) Der unterrichtspraktische Teil erstreckt sich auf zwei Unterrichtsstunden in zwei Fächern. Der Anwärter hat in ihm bekannten Klassen zu unterrichten. Die Wahl der Unterrichtsgebiete durch den Anwärter bedarf der Zustimmung des Studienseminarleiters.

(2) Der Termin des unterrichtspraktischen Teils der Prüfung ist dem Anwärter am siebenten Werktag vor der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

(3) Vor Beginn des unterrichtspraktischen Teils der Prüfung hat der Anwärter dem Prüfungsausschuß einen Entwurf über die Gestaltung der Unterrichtsstunden in fünffacher Ausfertigung vorzulegen. Bei der Durchführung sind Abweichungen von dem Entwurf zulässig, sofern es die Unterrichtssituation rechtfertigt und die Zielsetzung nicht beeinträchtigt wird.

(4) Im Anschluß an den unterrichtspraktischen Teil oder vor Beginn des Prüfungsgesprächs ist dem Anwärter Gelegenheit zu geben, sich über Anlage,

Verlauf und Ergebnis der Unterrichtsstunden kurz zu äußern.

(5) Wird der unterrichtspraktische Teil der Prüfung nicht mindestens mit „Ausreichend" beurteilt, so ist die Prüfung nicht bestanden; das Prüfungsgespräch entfällt.

§ 16

Prüfungsgespräch

(1) Im Prüfungsgespräch soll der Anwärter nachweisen, daß er die wechselseitigen Beziehungen von Theorie und Praxis in Erziehung und Bildung erkennt. Insbesondere soll er nachweisen, daß er Grundlagen der Allgemeinen Pädagogik, der Didaktik, der pädagogischen Psychologie und Soziologie sowie der politischen Bildung in der Schulpraxis anwenden kann und einen Überblick über die Grundzüge des Schulrechts und der Schulverwaltung hat.

(2) Das Prüfungsgespräch wird von den in § 10 Abs. 1 genannten Mitgliedern des Prüfungsausschusses geführt; der Vorsitzende kann jederzeit eingreifen. Die vom Anwärter angegebenen Prüfungsgebiete sind ausreichend zu berücksichtigen. Das Prüfungsgespräch soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 17

Einzelbewertung

Die pädagogische Prüfungsarbeit, der unterrichtspraktische Teil und das Prüfungsgespräch sind durch den Prüfungsausschuß mit je einer der folgenden Noten zu bewerten:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend

§ 18

Gesamtbewertung

(1) Die Gesamtbewertung der Prüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuß. Dabei sind neben den Einzelbewertungen auch die Leistungen des Anwärters während der pädagogischen Ausbildung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ist die Prüfung bestanden, so wird das Ergebnis in einem der folgenden Urteile zusammengefaßt:

Mit Auszeichnung bestanden
Gut bestanden
Befriedigend bestanden
Bestanden

(3) Die Gesamtbewertung und die in § 17 genannten Einzelnoten sind dem Anwärter nach Abschluß der Prüfung bekanntzugeben und zu begründen.

§ 19

Rücktritt

(1) Tritt der Anwärter

1. aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund oder
2. mit Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grund

von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; ein Rücktritt nach Nr. 2 ist nur einmal zulässig.

(2) Tritt der Anwärter ohne Zustimmung des Regierungspräsidenten aus einem von ihm zu vertretenden Grund von der Prüfung zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20

Ausschluß

(1) Ein Anwärter, der in der Prüfung täuscht oder zu täuschen versucht, insbesondere eine falsche Versicherung gemäß § 14 Abs. 3 abgibt, unerlaubte Hilfe verwendet oder sie anderen gewährt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(2) Ein Anwärter, der aus den in Abs. 1 genannten Gründen von der Prüfung ausgeschlossen wurde und auch in der Wiederholungsprüfung gegen Abs. 1 verstößt, ist auszuschließen. Er ist zu entlassen.

(3) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, so kann der Regierungspräsident die Entscheidung des Prüfungsausschusses aufheben und das Zeugnis einziehen, es sei denn, daß seit der Prüfung fünf Jahre verstrichen sind.

(4) Vor einer nach Abs. 1 bis 3 zu treffenden Maßnahme ist der Anwärter zu hören.

§ 21

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat, kann sich einmal, frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach zwölf Monaten, zur Wiederholungsprüfung melden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Kultusminister eine zweite Wiederholung zulassen.

(2) Wurde die pädagogische Prüfungsarbeit mindestens mit „Ausreichend" bewertet, so ist sie auf Antrag für die Wiederholungsprüfung durch den Studienseminarleiter anzurechnen.

§ 22

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zweite Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so erhält er auf Antrag eine Bescheinigung.

§ 23

Niederschriften

(1) Über den Verlauf des unterrichtspraktischen Teils und des Prüfungsgesprächs sind von den vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses Niederschriften anzufertigen. In den Niederschriften sind die Einzelbewertungen und die Gesamtbewertung aufzuführen und zu begründen.

(2) Die Niederschriften sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben; sie sind Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 24

Beendigung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Anwärter ist aus dem Vorbereitungsdienst zu entlassen,

1. wenn er die Prüfung bestanden hat oder
2. wenn er die Prüfung wiederholt nicht bestanden und binnen einer Woche einen Antrag nach § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht gestellt hat oder
3. wenn ihm die zweite Wiederholung der Prüfung nach § 21 Abs. 1 Satz 2 versagt worden ist.

(2) Für einen Anwärter, der die Prüfung bestanden und dessen Vorbereitungsdienst die in § 4 Abs. 1 vorgesehene Dauer nicht erreicht hat, kann der Kultusminister auf Antrag die Entlassung um höchstens einen Monat hinausschieben, wenn dies im Interesse einer ergänzenden schulpraktischen Tätigkeit förderlich erscheint. Über die während dieser Zeit erbrachten Leistungen wird eine Bescheinigung erteilt.

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 25

Übergangsregelung

(1) Anwärter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der pädagogischen Ausbildung sind oder bis zum Ende des Schuljahres 1971/72 in diese eintreten, leisten die pädagogische Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften als Lehrer im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. Die §§ 5, 6 und 7 Abs. 1, 2 und 4 bis 6 finden Anwendung. Anwärter, die mehr als 20 Wochenstunden selbständigen Unterricht erteilen, sind zur Teilnahme an den in § 6 Abs. 2 Nr. 3 genannten Veranstaltungen des Studienseminars nicht verpflichtet.

(2) Anwärter, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der pädagogischen Ausbildung sind, können auf Antrag die Zweite Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen.

§ 26

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 2. November 1965 (GVBl. I S. 291), geändert durch die Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 308)[1]), wird aufgehoben.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1970

Der Hessische Kultusminister

von Friedeburg

1) GVBl. II 322-30

Dritte Verordnung zur Durchführung des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr*)

Vom 5. Oktober 1970

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 3 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (HessAG/UnBefG) vom 19. Juni 1967 (GVBl. I S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern verordnet:

§ 1

Der Vomhundertsatz nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes beträgt für die Kalenderjahre 1970 und 1971 je 0,64 vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1970

Der Hessische Sozialminister

Dr. Schmidt

*) GVBl. II 37-22

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 15,80 DM einschließlich —,82 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 43 kostet 1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66